OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752938/2/BP/CK

Datum:
Linz, 28. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C S, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1639-TL, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1639-TL, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1639-TL, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 4. Mai 2022 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG aufgrund ihrer behördlichen Absonderung gestellt habe. Ihr sei am 30. Jänner 2023 ein Auftrag zur Verbesserung erteilt und sie aufgefordert worden, eine laut EpG-Berechnungsverordnung zulässige Berechnungsvariante inklusive korrigierter Vergleichszeiträume laut Vorgaben der EpG-Berechnungsverordnung vorzulegen. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 sei der Behörde die Berechnungsvariante 5 vorgelegt worden. Da das Zieleinkommen unter 10.000,00 Euro liege, sei ein Umstieg auf diese Berechnungsvariante zulässig und entspreche somit den Vorgaben der EpG-Berechnungsverordnung. Der Vergleichszeitraum (Vorjahresperiode) sei nicht, wie in der EpG-Berechnungsverordnung definiert, ausgewählt worden. Dem Verbesserungsauftrag vom 30. Jänner 2023 sei daher nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig entsprochen worden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass hinsichtlich des Vergleichszeitraums und Zieleinkommens mit Schreiben vom 9. Februar 2023 ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung der Bf vorgelegt worden sei, welcher augenscheinlich einen Vergleichszeitraum März 2021 zu März 2022 aufweise. Weiters sei ein zum Antrag ausgefülltes Exemplar aus dem EpG-Berechnungstool mitübermittelt worden. Auf Seite 22 dieses Exemplars sei von einer Mitarbeiterin der G GmbH versehentlich bei den Werten der Vorjahresperioden März 2020 – anstelle richtig gemeint 2021 – angeführt. Die Werte, die angeführt würden, entsprächen allerdings jenen aus März 2021. Diese seien aus der Erfolgsrechnung mit der fett gehaltenen Überschrift „FIBU 240720 2021/01 und 2022/01 März 2021 Summe März 2022 Summe“ entsprechend übertragen worden. Es sei im Übrigen in der Erfolgsrechnung auch Bezug auf die zugrunde liegende Finanzbuchhaltung, nämlich 2021/01, genommen worden. Von Seiten der belangten Behörde sei keine weitere Nachfrage bei der Bf erfolgt. Gemäß ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 13 Abs 3 AVG sei eine offenkundig unrichtige und damit offenkundig auf einem Versehen beruhende Angabe dem Fehlen jeglicher Angaben nicht gleichzusetzen. Es sei die Aufgabe der Behörde gewesen, der Bf diesen Umstand vorzuhalten oder von sich aus die richtige Angabe zu ermitteln. Ein Fehler in den Angaben eines Antragstellers berechtige die belangte Behörde, dann, wenn – wie hier – keine sonstigen Zweifel darüber bestanden, welcher Vergleichszeitraum gemeint gewesen sei, nicht zur Zurückweisung. Da es sich um ein offenkundiges Versehen gehandelt habe und bei

verständiger Auslegung der Parteienerklärung (unter Berücksichtigung der mitübermittelten Beilage ./2 und der darauf aufbauend eingetragenen Werte) kein Zweifel darüber bestanden habe, dass als Vergleichszeitraum richtig März 2021 gemeint gewesen sei, habe die belangte Behörde nicht mit einem Zurückweisungsbescheid vorgehen dürfen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist selbständige Unternehmerin. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. März 2022, GZ: BHLLSanR-2022-389258/3-GC, wurde die Bf im Zeitraum von 21. März 2022 bis einschließlich 31. März 2022 behördlich abgesondert.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG. Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 4 im EpG-Berechnungstool angewendet. Begründend führte der Steuerberater der Bf diesbezüglich aus, dass aufgrund von Corona und Betriebsschließungen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 keine sachgerechte Ermittlung möglich gewesen sei, da die Umsätze coronabedingt unverhältnismäßig niedrig gewesen und somit außergewöhnliche Umstände vorgelegen seien. Daher sei 2019 als Vergleichszeitraum herangezogen worden.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 übermittelte die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Vorjahresperiode bei der Berechnung falsch ausgewählt worden sei. Zudem sei die Begründung für einen Umstieg auf Variante 4 nicht zulässig, da sich keine außergewöhnlichen, den Antragsteller individuell betreffenden Umstände ableiten lassen würden. Daher sei eine laut EpG-Berechnungsverordnung zulässige Berechnungsvariante inklusive korrigierter Vergleichszeiträume laut Vorgaben der EpG-Berechnungsverordnung binnen zwei

Wochen ab Zustellung vorzulegen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

Mit Eingabe vom 9. Februar 2023 legte die Bf einen auf Variante 5 korrigierten Vergütungsantrag vor und führte begründend aus, dass das Zieleinkommen unter 10.000,00 Euro liege. Im Formular wurde in den Feldern „Vorjahresperiode – Beginn“ und „Vorjahresperiode – Ende“ jeweils März 2020 eingetragen. Diesem Formular wurde ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung der Bf beigefügt, auf dem die jeweiligen Positionen von März 2021 sowie von März 2022 vergleichen werden. Als Summen sind hierbei jene Beträge ausgewiesen, die in das Formular – fälschlicherweise unter Angabe des Monats März 2020 – übertragen wurden.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1639-TL, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf zurück und führte begründend aus, dass ein Umstieg auf die Berechnungsvariante 5 zwar zulässig, jedoch der Vergleichszeitraum nicht, wie in der EpG-Berechnungsverordnung definiert, ausgewählt worden sei. Der Antrag sei zurückzuweisen gewesen, da dem Verbesserungsantrag nicht vollständig entsprochen worden sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lautet auszugsweise:

„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2
§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

III.2. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen
§ 13. (1) [...]
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Die Bf ist selbstständige Unternehmerin und beantragte, da ihr aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum ihrer iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung im März 2022 die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

IV.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

IV.3. Der Steuerberater der Bf brachte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG ein, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 4 des EpG-Berechnungstools erfolgte. Nach dem seitens der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag hinsichtlich der gewählten Variante sowie des angeführten Vergleichszeitraumes korrigierte die Bf ihren Antrag auf Variante 5. Im Formular wurde in den Feldern „Vorjahresperiode – Beginn“ und „Vorjahresperiode – Ende“ (fälschlicherweise) jeweils März 2020 eingetragen. Diesem Formular wurde jedoch auch ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung der Bf beigefügt, auf dem die jeweiligen Positionen von März 2021 sowie von März 2022 vergleichen werden. Als Summen sind hierbei jene Beträge ausgewiesen, die in das Formular – fälschlicherweise unter Angabe des Monats März 2020 – übertragen wurden. Somit hätte der Behörde bei entsprechender Prüfung des korrigierten Vergütungsantrags vom 9. Februar 2023 (gerade in Zusammenschau mit dem beigefügten Auszug aus der Finanzbuchhaltung der Bf) auffallen müssen, dass die im Formular eingefügten Zahlen jenen des beigelegten Auszugs der Finanzbuchhaltung entsprechen, auf welchem März 2021 und März 2022 verglichen werden, und somit die Angabe „März 2020“ im Formular offenkundig irrtümlich erfolgte. Daher hätte die Behörde in diesem Fall die sich ergebende Diskrepanz aufklären müssen.

IV.4. Wie die Behörde selbst im angefochtenen Bescheid ausführte, sei der Umstieg auf die Berechnungsvariante 5 zulässig, da das Zieleinkommen unter 10.000,00 Euro liege, und entspreche der Antrag somit den Angaben der EpG-Berechnungsverordnung. Zudem ergibt in Zusammenschau mit dem beigefügten Auszug aus der Finanzbuchhaltung der Bf klar, dass die Bf den Monat März 2021 als Vergleichszeitraum (Vorjahresperiode) heranzog. Zusammengefasst hätte die Behörde nicht mit einer Zurückweisung vorgehen dürfen, sondern hätte – nach Aufklärung der sich ergebenden Diskrepanz – eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen gehabt.

IV.5. Zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruches der Bf liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt.

Der Bf steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung der ihr gewährte Vergütungsanspruch zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches entzogen werden.

IV.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree